

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft

Vom 15. April 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Im Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft gemäß der Prüfungsordnung (PO) dieses Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung zuständig.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Nach Abschluss des Eignungsverfahrens nach der Anlage der PO in der jeweils gültigen Fassung werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchste Punktzahl im Eignungsverfahren erreicht haben.
- (2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden in einer Rangordnung platziert, wobei diejenigen mit der insgesamt höchsten endgültigen Punktzahl die Rangordnung anführen. ²Bei Ranggleichheit erfolgt eine Entscheidung durch das Los. ³Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Studiengang Flucht, Migration, Gesellschaft.

§ 5 Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt- Ingolstadt benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber über die Entscheidung im Zulassungsverfahren und teilt die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung mit.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Zulassung in höhere Fachsemester

Die Zulassung für höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 BayHZG i.V.m. § 35 HZV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Nachrückverfahren

- (1) ¹Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt Nachrückverfahren durch. ²Für das Nachrückverfahren gilt § 4 entsprechend.
- (2) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. April 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 6. Februar, 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Februar 2019; Az.: R.2-H2413.3.EIC/20/2 und der Genehmigung der Präsidentin vom 11. April 2019.

Eichstätt/Ingolstadt, den 15. April 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 15. April 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2019.